

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 16 502

Bern, 12. Dezember 2016

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Stucki
Gerichtsschreiberin Bohren

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



 Gegenstand

Beschlagnahme

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 22. November 2016
(EO 16 2400)

Regeste:**Art. 263 Abs. 2 StPO; Begründung Beschlagnahmeverfügung**

Es mag dem Begründungserfordernis nicht zu genügen, wenn Beschlagnahmeverfügungen nur mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes begründet werden. Kassation der staats-anwaltlichen Verfügung (E. 2).

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt unter anderem gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 12. April 2016 wurde am Domizil des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden zahlreiche Gegenstände sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte am 22. November 2016 ein iPhone 6, einen angerauchten Joint und eine Blüte Marihuana, einen Notizzettel, zwei Dosen mit Pillen und leere Minigrip. Zur Begründung gab sie in abgekürzter Form den Wortlaut von Art. 263 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) wieder. Gegen diese Beschlagnahme erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 5. Dezember 2016 form- und fristgerecht Beschwerde. Er beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Herausgabe des iPhones 6, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung macht er zusammengefasst geltend, aus der Verfügung gehe nicht hervor, weshalb die Beschlagnahme angeordnet worden sei. Deshalb werde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Die Beschwerde wird in analoger Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO ohne Schriftenwechsel beurteilt.

2. Die Beschwerdekammer hat bereits mehrfach festgestellt, dass Beschlagnahmeverfügungen nur mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes begründet werden. Das vermag dem Begründungserfordernis nicht zu genügen. Im Beschluss des Obergerichts BK 12 175 vom 24. Juli 2012 hat die Beschwerdekammer dazu folgendes ausgeführt:

«Ein Beschlagnahmefehl hat gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO lediglich eine summarische Begründung zu enthalten. Der Betroffene muss aber in die Lage versetzt werden, die Tragweite des Entscheides zu beurteilen und angeblich fehlerhafte Punkte in Kenntnis aller Umstände von der Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Staatsanwalt summarisch aufzuzeigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahme vorliegen. Darzulegen ist mithin, dass ein hinreichender Tatverdacht und ein Beschlagnahmegrund, das heisst ein eventueller Verwendungszweck im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. a bis d StPO gegeben sind. Der Entscheid muss auch die tatnächsten Anhaltspunkte enthalten, auf die sich der Tatverdacht stützt. Die Anforderungen an die Sachverhaltsdarstellung sind insbesondere dann nicht hoch, wenn dem Betroffenen die wesentlichen Umstände bereits bekannt sind. Ferner sind die angewandten Rechtsnormen anzugeben, wobei das Fehlen oder die Angabe falscher Gesetzesbestimmungen nicht zur Unwirksamkeit des Befehls führen, weil im Rechtsmittelverfahren eine Heilung möglich ist.»

Von der Möglichkeit einer Heilung, die zumindest Kostenfolgen zu Lasten des Kantons hat (vgl. Beschluss des Obergerichts BK 12 213 vom 21. November 2012), ist nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es ist nicht Sache der Beschwerdekammer, im Rahmen eines Schriftenwechsels den Versuch zu unternehmen, zu ergründen, worauf eine Beschlagnahme basiert, um dann dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, Beschwerdegründe vorzubringen bzw. nachzuliefern. Eine solche Verlagerung der Aufgaben ist nicht sachgerecht. Die Begründungspflicht obliegt der verfügenden Staatsanwaltschaft. Die Verfügung vom 22. November 2016 ist deshalb zu kassieren und zur Begründung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Art. 397 Abs. 2 zweiter Satzteil StPO).

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgelegt (Art. 135 Abs. 2 StPO). Diese Entschädigung ist von einer Rück- und Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO ausgenommen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 22. November 2016 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur Begründung der Verfügung an die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass das rechtliche Gehör des Beschuldigten/Beschwerdeführers verletzt wurde.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 400.00, trägt der Kanton Bern.
4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgelegt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (mit den Akten)

Bern, 12. Dezember 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Bohren

i.V. Gerichtsschreiber Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.